

Gemeinsamer Tatplan bei Mittäterschaft

BGH, Beschluss vom 4.2.2016 – 1 StR 424/15, NSZ 2016, 400

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. war Mitglied der Gruppierung „Red Legion“. Gemeinsam mit 25 anderen Mitgliedern lockte der Angekl. 11 Mitglieder der verfeindeten Gruppierung „Black Jackets“ aus einer Bar, um diese überfallartig anzugreifen. Jedem Angreifer war zwar bewusst, dass es zu tödlichen Verletzungen kommen könnte, es konnte jedoch kein Tatplan dahingehend festgestellt werden, dass auch Waffen bzw. gefährliche Werkzeuge mitgeführt oder diese lebensgefährlich eingesetzt werden sollten. Zu Beginn des Angriffs zog der Angekl. ein Messer und stach damit zweimal in die Bauchregion des Anführers der gegnerischen Gruppe ein, ohne diesen jedoch tödlich zu verletzen. Der Angekl. setzte bewusst mit seinen Stichen die Intensität der Auseinandersetzung fest und nahm billigend in Kauf, dass andere Mitstreiter ebenfalls Messer in lebensgefährlicher Weise einsetzen und dadurch tödliche Verletzungen verursachen könnten. Im Verlauf des Kampfes wurde ein Mitglied der „Black Jackets“ durch Messerstiche getötet. Es konnte weder festgestellt werden, wer die Messerstiche ausgeführt hatte, noch ob dieser Angreifer die anfänglichen Messerstiche des Angekl. wahrgenommen hatte.

Das LG verurteilte den Angekl. u.a. wegen mittäterschaftlich begangenen Mordes.

II. Entscheidungsgründe

Der 1. Strafsenat ändert den Schuldspruch ab und hebt den Strafausspruch auf. Eine mittäterschaftliche Zurechnung der tödlichen Stiche nach § 25 Abs. 2 StGB käme nicht in Betracht, da es an einem entsprechenden gemeinsamen Tatplan als Zurechnungsgrundlage fehle. Der anfangs gefasste Tatplan umfasse nicht den lebensgefährlichen Einsatz von Waffen. Die Handlung des Angekl. stelle sich als Exzess dar. Für eine spätere konkludente Abänderung des Tatplans zwischen dem Angekl. und dem zustechenden Angreifer fehle es bereits an der Feststellung, dass dieser die Messerattacke des Angekl. überhaupt wahrgenommen habe. Die einseitige Zustimmung des Angekl. zu etwaigen tödlichen Messerattacken genüge hierfür nicht. Aus dem gleichen Grund scheidet auch eine Anstiftung oder psychische Beihilfe aus.

Allerdings nimmt der BGH eine Strafbarkeit nach § 227 StGB an. Der Todeserfolg sei durch die gemeinschaftlich begangenen gefährlichen Körperverletzungshandlungen verursacht worden. Die konkrete Angriffssituation (in Überzahl befindliche, äußert aggressiv gestimmte Angreifer und die Signalwirkung des Messerangriffs des Angekl.) habe ein spezifisches Eskalationsrisiko in sich getragen. Auch sei der Todeserfolg für den Angeklagten vorhersehbar (als Teil der Fahrlässigkeitsprüfung) gewesen, obwohl dieser nichts davon wusste, dass auch andere Angreifer Messer bei sich führten. Es genügt hier, dass die Möglichkeit eines Todeserfolgs allgemein vorhersehbar war. Eine Vorhersehbarkeit aller zum Tode führenden Einzelheiten sei nicht erforderlich.

Schließlich habe sich der Angekl. auch nach § 231 StGB strafbar gemacht.

III. Problemstandort

Die Entscheidung betrifft mit der Mittäterschaft und der Körperverletzung mit Todesfolge zwei klassische und stets examensrelevante Problemkreise. Der Sachverhalt eignet sich hervorragend als Vorlage für Klausuren.